

RS Vwgh 1994/3/18 92/12/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49 Abs2;

GehG 1956 §16 Abs1;

Rechtssatz

Noch während des Bestandes des privatrechtlichen Dienstverhältnisses erbrachte Überstunden können mangels gesetzlicher Grundlage nicht nach Übertritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erst ein Jahr nach ihrer Erbringung als Freizeitausgleich in Anspruch genommen werden.

Schlagworte

Getränkesteuerrückzahlung Rückzahlung Getränkesteuere

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120217.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at